

**Erste Änderungssatzung der „Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb
Konservatorium Georg Philipp Telemann“, vom 22.04.2010
(veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg
Nr. 24/2010, S. 544)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) und § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... folgende erste Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt eins. Der Beschäftigtenvertreter kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten beziehungsweise deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.“

Artikel 2

§ 17 – In-Kraft-Treten wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Diese erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel